

Beschlussvorlage Nr. B-056/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 40

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Schul- und Sportausschuss	06.05.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt			
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		•	
[] Maßnahmenummer		.	
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR		
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR		
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert	
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite			

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
§ 25 Absatz 1 bis 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-146/2017	23.08.2017	Stadtrat		X

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen einschließlich der Anlage 3 (Anlage A - Schulbezirke IV und V) wie folgt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie des § 25 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz - SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 mit Beschluss-Nr. B-056/2020 die Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen vom 23. August 2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2017, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Schulbezirk IV „Grundschule Planitzwiese“ hinzugefügt.
3. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Schulbezirk V „Grundschule Charlottenstraße“ hinzugefügt.
4. Im § 2 Absatz 3 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. Im § 4 der Satzung wird das Wort „Gemeinschaftsschule“ durch die Wörter „Grund- und Oberschule“ ersetzt.
6. In der Anlage A zur Satzung wird im Schulbezirk IV (Kartenübersicht - Anlage 3.4) „Grundschule Planitzwiese“ sowie der Standort der Grundschule Planitzwiese einschließlich der aktuelle Stand ergänzt.
7. In der Anlage A zur Satzung wird im Schulbezirk V (Kartenübersicht - Anlage 3.5) „Grundschule Charlottenstraße“ sowie der Standort der Grundschule Charlottenstraße einschließlich der aktuelle Stand ergänzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2021/2022.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:

Gemäß § 25 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) sind Grundschulen Schulbezirken zugeordnet. Der Schulbezirk ist laut § 25 Absatz 2 das Gebiet des Schulträgers. Die Stadt Chemnitz ist im laufenden Schuljahr 2019/2020 Schulträger von insgesamt 39 kommunalen Grundschulen und dem Chemnitzer Schulmodell, Grund- und Oberschule. Mit Beschluss der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen vom 23. August 2017 gliedert sich das Stadtgebiet in neun gemeinsame Schulbezirke mit jeweils zwei bis sieben Grundschulen (B-146/2017).

Der Schüler hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er seinen Hauptwohnsitz hat (§ 25 Absatz 5 SächsSchulG). Demnach ist für jeden Schüler in einer Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk ein entsprechender Beschulungsplatz vorzuhalten.

Die Schulbezirke sind verbindlich für die Anmeldung der Schüler und somit Grundlage für die jährliche Klassenbildung durch das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz. Das allgemeine Verfahren zur Schulanmeldung bleibt weiterhin bestehen. Innerhalb eines gemeinsamen Schulbezirkes besteht ein Wahlrecht für die Personensorgeberechtigten zwischen den Grundschulen.

Im Ergebnis der im Jahr 2018 durch den Stadtrat beschlossenen und mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15. November 2019 genehmigten Schulnetzplanung (B-269/2018) wird sich ab dem Schuljahr 2021/2022 in den Schulbezirken IV und V ein Kapazitätsfehlbedarf ergeben, welcher nicht durch die Bestandsgrundschulen gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird in den beiden genannten Schulbezirken die Einrichtung neuer Grundschulstandorte und damit die Anpassung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen notwendig.

Schulbezirk IV

Zur Deckung des Kapazitätsfehlbedarfes wird mit Schuljahresbeginn 2021/2022 die Grundschule Planitzwiese ans Netz gehen.

Den Schulbezirk IV bilden ab dem Schuljahr 2021/2022 die nachfolgenden Grundschulen.

Schulbezirk IV aktuell	Schulbezirk IV ab Schuljahr 2021/2022
Grundschule Ebersdorf	Grundschule Ebersdorf
Ludwig-Richter-Grundschule	Ludwig-Richter-Grundschule
G.-E.-Lessing-Grundschule	G.-E.-Lessing-Grundschule
Grundschule Sonnenberg	Grundschule Sonnenberg
A.-S.-Makarenko-Grundschule	A.-S.-Makarenko-Grundschule
Grundschule Euba	Grundschule Euba
R.-Luxemburg-Grundschule	R.-Luxemburg-Grundschule
	Grundschule Planitzwiese

Schulbezirk V

Zur Sicherstellung von ausreichend Beschulungsplätzen im Schulbezirk V ist mit Schuljahresbeginn 2021/2022 die Wiederinbetriebnahme des ehemaligen Schulstandortes Charlottenstraße 52 als eine Grundschule vorgesehen.

Der Schulbezirk V besteht ab dem Schuljahr 2021/2022 aus den nachfolgenden Grundschulen.

Schulbezirk V aktuell	Schulbezirk V ab Schuljahr 2021/2022
Annenschule -Grundschule-	Annenschule -Grundschule-
Heinrich-Heine-Grundschule	Heinrich-Heine-Grundschule
Grundschule Gablenz	Grundschule Gablenz
Rudolfsschule -Grundschule-	Rudolfsschule -Grundschule-
Grundschule Adelsberg	Grundschule Adelsberg
J.-A.-Comenius-Grundschule	J.-A.-Comenius-Grundschule
	Grundschule Charlottenstraße

Die gemeinsamen Schulbezirke haben sich aufgrund nachfolgender Aspekte bewährt.

- Erweiterung der Wahlmöglichkeiten der Eltern zwischen den Grundschulen ohne Ausnahmegenehmigung
- Bessere Nutzung der Angebotsvielfalt der Grundschulen im Rahmen der Schulprogramme
- Anregung des Wettbewerbes der Grundschulen untereinander für eine stetige Verbesserung des Angebotes
- Stärkung der Grundschulstandorte in den eingemeindeten Ortsteilen
- Mitspracherecht des Schulträgers bei der jährlichen Klassenbildung

In Vorbereitung des Schuljahres 2019/20 konnten ca. 95 % der Erstwünsche der Personensorgeberechtigten bei der Grundschulwahl erfüllt werden. Die verbliebenen ca. 5 % der Schulanfänger wurden durch Umlenkungen innerhalb des gemeinsamen Schulbezirkes eingeschult. Ein Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten konnte in der Regel hergestellt werden.

Schulen besonderer Art (§ 63d SächsSchulG)

Mit den Schulversuchen „Schule mit besonderem pädagogischen Profil / Gemeinschaftsschule“ wurden Formen der individuellen Förderung und des längeren gemeinsamen Lernens sowie schulformübergreifende Kooperationen erprobt. Auch das Chemnitzer Schulmodell nahm an diesem Versuch mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 bis Schuljahresende 2017/2018 teil. Von Anfang an stand fest, dass dieses Projekt zeitlich befristet ist. Mit der Novellierung des Schulgesetzes im Jahr 2017 erhielt das Chemnitzer Schulmodell als Schule besonderer Art Bestandsschutz.

Allerdings ist der Begriff „Gemeinschaftsschule“ in den sächsischen schulrechtlichen Vorschriften bislang nicht belegt bzw. enthalten. Nach dem Koalitionsvertrag ist beabsichtigt, eine Gemeinschaftsschule einzuführen, jedoch in einer anderen Art und Weise. Die Sächsische Gemeinschaftsschule soll die Klassenstufen 1 bis 12 umfassen und entspricht damit nicht dem Konzept des Chemnitzer Schulmodells, Grund- und Oberschule. Lediglich vor diesem Hintergrund wird der Zusatz „Gemeinschaftsschule“ durch den Zusatz „Grund- und Oberschule“ ersetzt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Anlage A zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Festsetzung der Schulbezirke an Grundschulen - Schulbezirke IV und V